

# VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats

der VOLKSWAGEN AG

zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 Aktiengesetz

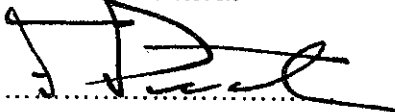
Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab sofort mit Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) uneingeschränkt entsprochen wird. Das Abfindungs-Cap wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen berücksichtigt, nicht jedoch bei Abschluss von Verträgen mit Vorständen ab deren dritter Amtszeit. Insoweit wird Bestandsschutz eingeräumt.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 05. August 2009 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 im Zeitraum vom 20. November 2009 bis zum 02. Juli 2010 mit Ausnahme der Ziffern 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt hinsichtlich der D&O-Versicherung), 4.2.3 Abs. 3 S.2 und 3 (Vergleichsparameter bei variabler Vergütung) und 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) entsprochen wurde. Seit dem 01.01.2010 wird Ziffer 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt hinsichtlich der D&O-Versicherung) durch turnusgemäßen Neuabschluss des D&O-Versicherungsvertrags und Ziffer 4.2.3 Abs. 3 S. 2 und 3 (Vergleichsparameter bei variabler Vergütung) durch Einführung eines Long Term Incentive Programms entsprochen. Die Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) wird aufgrund des oben genannten Bestandsschutzes seit dem 20. November 2009 nur beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen berücksichtigt.

Ab dem 2. Juli 2010 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden zwei Ausnahmen entsprochen: Aufgrund des Bestandsschutzes von Altverträgen ist das Abfindungs-Cap (Ziffer 4.2.3 Abs. 4) in Vorstandsverträgen, die vor dem 20. November 2009 abgeschlossen wurden, nicht enthalten. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Erklärung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) ist neu geschaffen worden; nach entsprechenden Beratungen und Festlegung der konkreten Ziele durch den Aufsichtsrat am 19. November 2010 wird dieser Empfehlung erst seit diesem Tag entsprochen.“

Wolfsburg, den 3. Dezember 2010

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch

Für den Vorstand



Prof. Dr. Martin Winterkorn